

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 73/66

URTEIL

Verkündet am

6. Februar 1969

Heil,

Justizhauptsekretär

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

Christhild W [REDACTED], H [REDACTED], Z [REDACTED]straße [REDACTED],
handelnd als Testamentsvollstreckerin über den Nachlaß
des am 22. 10. 1963 verstorbenen Kaufmanns Dr. Werner W [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Elisabeth W [REDACTED], E [REDACTED] bei A [REDACTED], Gut S [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. Februar 1969 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Nörr, Dr. Schulze, Fleck, Stimpel und Dr. Schubath

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 6. April 1966 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien streiten um einen 10 %igen Geschäftsanteil der Beklagten an der Eisengesellschaft M [REDACTED] mbH (im folgenden: EGM). An dieser Gesellschaft waren im Jahre 1955 der Schwiegervater der Parteien, I. r. Wilhelm W [REDACTED], mit 28,4 % (ob davon 7,4 % ihm und seiner Ehefrau gemeinschaftlich gehörten, ist streitig) und dessen Sohn Dr. Werner W [REDACTED], der Ehemann der Klägerin, mit 15,6 % beteiligt. Einen weiteren Anteil von 10 % hatte die Beklagte, deren Ehemann Wilhelm W [REDACTED], ein weiterer Sohn des Dr. Wilhelm W [REDACTED], durch Gutsübergabe- und Erbverzichtsverträge abgefunden war, auf Veranlassung ihres Schwiegervaters im Jahre 1952 erworben.

Dr. Wilhelm W [REDACTED] war bestrebt, die Stellung seines schwer kriegsverletzten und kaufmännisch ausgebildeten Sohnes Werner, den er als seinen Nachfolger ansah, in der

Gesellschaft zu festigen und zu verhindern, daß sich eine Mehrheit gegen ihn bilden könnte. Ein Versuch, die Beklagte zur Abtretung ihres Geschäftsanteils an Dr. Werner W. zu veranlassen, schlug fehl. Es kam jedoch am 1. Dezember 1955 zur notariellen Beurkundung eines Optionsvertrages zwischen der Beklagten, Dr. Werner W. und Dr. Wilhelm W. Darin räumte die Beklagte Dr. Werner W. das Recht ein, im Fall der Veräußerung unter Lebenden und im Fall ihres Todes den Geschäftsanteil zum Nennwert zuzüglich der offenen Reserven und des Gewinnvortrags, berechnet auf den Schluß des maßgeblichen Geschäftsjahres, zu erwerben. Sie sollte ihrerseits jederzeit berechtigt sein, ihren Anteil unter gleichen Bedingungen Dr. Werner W. zum Erwerb anzubieten. In § 4 hieß es weiter:

"Frau Elisabeth W. (Beklagte) verpflichtet sich, bei allen Gesellschafterversammlungen der vorgenannten Firma in denen Beschlüsse gefaßt werden, ihr Stimmrecht nur im Einverständnis mit den Gesellschafter Dr. Wilhelm W. oder dessen Ehefrau, oder dessen Abkömmlingen auszuüben, die den Geschäftsanteil des Dr. Wilhelm W. unter Lebenden oder von Todeswegen erworben haben.

Diese Stimmrechtsbindung ist auf die Dauer von zwanzig Jahren von heute an gerechnet wirksam.

Wird diese Verpflichtung verletzt, so kann Herr Dr. Werner W. das Optionsrecht nach § 1 und 2 dieses Vertrages sofort ausüben."

Nach dem Tode des Dr. Wilhelm W. und seiner Ehefrau übertrug Dr. Werner W. als Testamentsvollstrecker durch notarielle Urkunde vom 29. Mai 1961 die Geschäftsanteile seiner Eltern auf sich. Er starb am 22. Oktober 1963 und wurde von der Klägerin zur Hälfte und seinen vier noch minderjährigen Kindern zu je 1/8 beerbt. In seinem Testament hatte er die Klägerin zum Testamentsvollstrecker bestimmt, ihr die Verwaltung und Nutznießung des Nachlasses eingeräumt und dessen Teilung bis zu ihrem Tode beschränkt



In einer Gesellschafterversammlung vom 21. April 1964 stimmte die Beklagte gegen die Klägerin. Daraufhin erklärte diese in einer notariellen Urkunde vom 6. Juli 1964, sie übe für die von ihr vertretene Erbengemeinschaft das Optionsrecht nach § 4 des Vertrags vom 1. Dezember 1955 aus. Diese Erklärung wiederholte sie vorsorglich unter dem 19. Juli 1965, nachdem die Beklagte in einer Gesellschafterversammlung vom 30. Juni 1965 erneut gegen sie gestimmt hatte.

Die Klägerin ist der Ansicht, sie habe das Optionsrecht nach § 4 Abs. 3 des Vertrages vom 1. Dezember 1955, das nach dem Tode ihres Ehemannes auf dessen Erben übergegangen sei, wirksam ausgeübt, nachdem die Beklagte gegen die Stimmrechtsbindung verstoßen habe. Sie hat demgemäß beantragt, die Beklagte zu verurteilen, der Erbengemeinschaft nach Dr. Werner W. ihren Geschäftsanteil an der EGM in Höhe von nom. 150.000 DM zu übertragen, und zwar Zug um Zug gegen Zahlung von 150.000 DM zuzüglich eines Betrages, der 10 % der offenen Rücklagen und des Gewinnvortrags laut Jahresabschluß per 31. Dezember 1963 - hilfsweise, per 31. Dezember 1964 - entspricht.

Die Beklagte hat mit ihrem Antrag auf Klagabweisung geltend gemacht, das Dr. Werner W. eingeräumte Optionsrecht sei weder vererblich noch seien sonst seine Voraussetzungen gegeben. Außerdem sei der Optionsvertrag sittenwidrig und überdies von ihr wegen arglistiger Täuschung wirksam angefochten. Schließlich habe ihr auch nicht zugemutet werden können, mit der Klägerin zu stimmen. Denn deren Vorschläge seien gesellschaftsschädigend gewesen.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht ist auf Grund folgender Erwägungen zu dem Ergebnis gekommen, zur Zeit entfalle ein Optionsrecht nach § 4 des Vertrags vom 1. Dezember 1955;

Der Vertrag sei stark auf die Person des Dr. Werner W. zugeschnitten, den der Vater mit Rücksicht auf dessen schwere Kriegsverletzung, aber auch als seinen geschäftskundigen Nachfolger, zu Lebzeiten und durch Verfügungen von Todes wegen gefördert habe und in dessen Hand der Vater möglichst viele Geschäftsanteile, mindestens bis zur Erreichung der Mehrheit, habe konzentrieren wollen. Auch die Begrenzung des Optionsrechts auf 20 Jahre spreche dafür, daß es für die mutmaßliche Lebensdauer des Dr. Werner W. gedacht gewesen sei. Gleichwohl sei nach dem Vertragswortlaut das Stimmrecht der Beklagten nicht an die Person des Dr. Werner W. gebunden, sondern es sei, von Dr. Wilhelm W. und seiner Ehefrau abgesehen, im Einvernehmen mit den "Abkömmlingen" des Dr. Wilhelm W. auszuüben. Diese Fassung weiche von der eines Vorentwurfs ab, wo in diesem Zusammenhang von "Personen, welche seinen (des Dr. Wilhelm W.) Stammanteil übertragen erhalten" sowie von "Erben" die Rede gewesen sei. Das bedeute insofern eine Erweiterung des begünstigten Personenkreises, als nunmehr mehrere Generationen und damit mehrere Erbgänge in Betracht gekommen seien. Andererseits binde aber die endgültige Fassung das Stimmrecht nur noch an die Familie des Dr. Wilhelm W., und hier wiederum nicht mehr an Erben allgemein, sondern nur noch an Abkömmlinge, und zwar solche, die den Geschäftsanteil des Dr. Wilhelm W. unmittelbar oder mittelbar, unter Lebenden oder von Todes wegen erworben hätten.

Weiter müsse hinzu kommen, daß dieser Geschäftsanteil sich noch ungeteilt in einer Hand oder in der einer Gemeinschaft befinde. Sonst wäre auch nicht feststellbar, an wessen Stimme die Beklagte sich halten müßte. Der von Dr. Wilhelm W. hinterlassene Geschäftsanteil sei zwar noch ungeteilt und werde von der Klägerin allein verwaltet, so daß die einheitliche Abstimmung gewährleistet sei. Er befinde sich aber nicht nur in der Hand von Abkömmlingen, geschweige denn eines Abkömmlings, sondern gehöre einer Gesamthandsgemeinschaft, zu der die Klägerin zähle, die kein Abkömmling, ja nicht einmal Erbin des Dr. Wilhelm W. sei. Damit sei weder der Wortlaut der Vertragsbestimmung in ihrer gegenüber dem Entwurf abgeänderten Fassung erfüllt, der eine Ausdehnung auf andere Personen als Abkömmlinge des Dr. Wilhelm W. verbiete, noch ihr Sinn, in der Hand dieser Abkömmlinge die Geschäftsanteile zu erhalten, aber auch zu konzentrieren.

Überdies setze die Bestimmung ihrem Sinne nach voraus, daß die Abkömmlinge ihre Rechte aus dem Geschäftsanteil auch wahrnehmen könnten, da sonst kein Einverständnis mit ihnen möglich sei. Daran fehle es hier, weil die Klägerin nicht nur als gesetzliche Vertreterin ihrer minderjährigen Kinder, sondern auch als Miterbin zur Hälfte im eigenen Namen beteiligt und damit stimmberechtigt sei und ihr obendrein der Nießbrauch an den Erbteilen der Kinder zustehe. Auch wenn man sich auf den Standpunkt stelle, der Nießbrauch berechtige nicht zur Ausübung des gesellschaftlichen Stimmrechts, könnten doch die Abkömmlinge allein auch mit Hilfe der Beklagten nicht die Mehrheit erreichen, die der Vertrag vom 1. Dezember 1955 habe sichern sollen. Zudem wäre der bloße Besitz der Stimmenmehrheit sinnlos, wenn den Abkömmlingen auf Grund des Nießbrauchs jedenfalls der wirtschaft-

liche Ertrag der Geschäftsanteile vorenthalten bleibe. Unter diesen Umständen könne im Sinne des Vertrags nicht davon gesprochen werden, daß die Abkömmlinge den Geschäftsanteil ihres Großvaters von Todes wegen erworben hätten, so daß mindestens nach dem derzeitigen Rechtszustand die Grundlage für das Optionsrecht fehle.

II. Diese tatrichterliche Vertragsauslegung kann der Senat nur dahin nachprüfen, ob sie denkgesetzlich unmöglich ist, ob sie gegen gesetzliche Auslegungsregeln oder allgemeine Erfahrungssätze verstößt oder ob wesentlicher Auslegungstoff außer acht gelassen ist. Einen solchen Mangel vermag die Revision nicht aufzuzeigen.

1. Der Kern der Ausführungen des Berufungsgerichts ist darin zu sehen, daß die Stimmbindung nach § 4 des Optionsvertrages, abgesehen von Dr. Wilhelm W. und dessen Ehefrau, an den Erwerb der Geschäftsanteile des Dr. Wilhelm W. durch Abkömmlinge, also nicht durch eine Erbengemeinschaft, an der ein Nichtabkömmling wie die Klägerin beteiligt ist, geknüpft ist. Der Vorwurf der Revision, das Berufungsgericht sei bei dieser Auslegung am buchstäblichen Sinn des Ausdrucks haften geblieben, anstatt den wirklichen Willen zu erforschen (§ 133 BGB), ist unbegründet. Das Berufungsgericht stützt sich nicht allein auf den Vertragswortlaut, insbesondere auf die nur beiläufig von ihm erörterte Verwendung der Einzahl "Anteil" anstelle der Mehrzahl, sondern stellt es rechtlich fehlerfrei auch auf die Vorgeschichte, vor allem aber auf den weitgehend unstreitigen Zweck des Vertrages ab, den es darin sieht, die Geschäftsanteile des Dr. Wilhelm W. seinen Abkömmlingen zu erhalten und zugleich das Stimmrecht bei diesen

zu konzentrieren. Seine hierauf beruhende Deutung der unstrittenen Vertragsklausel ist möglich und deshalb den Angriffen der Revision entzogen.

Geht man von ihr aus, so scheitert das von der Klägerin in Anspruch genommene Optionsrecht, auch wenn man mit dem Berufungsgericht seine Vererblichkeit unterstellt, in der Tat daran, daß die Beklagte jedenfalls so lange, als die Erbengemeinschaft nicht auseinandergesetzt ist, gar keine Möglichkeit hat, mit den Abkömmlingen als "Erwerbhorn" der Geschäftsanteile im Sinne des Vertrages zu stimmen, so daß sie eine solche Verpflichtung auch nicht verletzt haben kann. Denn die Anteile stehen nicht den Abkömmlingen, sondern einer Erbengemeinschaft zu, der die Abkömmlinge nur zu 50 % angehören. Nach § 18 Abs. 1 GmbHG können die Miterben die Anteilsrechte nur gemeinschaftlich ausüben. Das gilt namentlich für das Stimmrecht. Um dieses wahrnehmen zu können, müssen die Miterben entweder einen gemeinschaftlichen Vertreter bestellen oder sich jeweils über eine gemeinsame Stimmabgabe einigen. Die Abkömmlinge sind daher, auch abgesehen von der Testamentsvollstreckung und der Frage, welchen Einfluß das Nießbrauchsrecht der Klägerin auf das gesellschaftliche Stimmrecht hat, zur Zeit nicht in der Lage, ihre Stimme innerhalb der Gesellschaft selbständig zur Geltung zu bringen, geschweige denn zusammen mit der Beklagten die Mehrheit zu erreichen, die nach den Feststellungen des Berufungsgerichts das eigentliche Ziel des Optionsvertrages war.

Die Revision meint zwar, die Abkömmlinge könnten auf Grund ihrer 50 %igen Erbbeteiligung wenigstens eine ihnen nicht genehme Stimmabgabe der Erbengemeinschaft verhindern, wenn auch keinen Mehrheitsbeschluß selbständig herbeiführen (vgl. hierzu BGHZ 49, 183, 191). Aber ein so beschränktes

Mitwirkungsrecht brauchte das Berufungsgericht jedenfalls nicht als ausreichend anzusehen, um den Sinn des Vertrages, so wie es ihn rechtlich einwandfrei ermittelt hat, zu erfüllen.

2. Damit entfällt zum mindesten unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Stimmbindung der Beklagten und infolgedessen auch das auf ihr beruhende Optionsrecht. Ob und unter welchen Voraussetzungen die Stimmbindung nach einer Auseinandersetzung der Erbgemeinschaft wieder wirksam werden könnte, ist nicht zu entscheiden. Ebenso hat der von der Revision gebildete Fall, daß Dr. Wilhelm W. schon zu seinen Lebzeiten einen seiner Geschäftsanteile an einen Dritten abgetreten hätte, außer Betracht zu bleiben, da dieser Fall tatsächlich nicht eingetreten und auch nicht dargelegt ist, daß die Vertragsschließenden mit ihm ernstlich gerechnet hätten.

3. Die zusätzlichen Erwägungen, die das Berufungsgericht zu dem Nießbrauchsrecht der Klägerin angestellt hat, können mit den dagegen erhobenen Revisionsrügen auf sich beruhen, da es auf sie ebenfalls nicht ankommt.

Dr. Nörr

Dr. Schulze

Fleck

Stimpel

Dr. Schubath